

F. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Aufgabe dieser Arbeit bestand darin, die Vergünstigungswirkungen verschiedener investitionsfördernder Maßnahmen, die in der praktischen Politik angewandt und in der Literatur diskutiert werden, aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen.

Die Vergünstigungswirkungen wurden mittels Modellrechnungen quantifiziert. Die Fördersätze und -beträge, die den Berechnungen zugrunde liegen, wurden auf eine einheitliche Vergleichsgrundlage abgestellt, die Basissituation. In der Basissituation wird ein Investor über den förderungsrelevanten Zeitraum - unabhängig von der Fördermaßnahme, die er nutzt - in Höhe von DM 1.000,- begünstigt. Der Vorteil des Investors über den förderungsrelevanten Zeitraum entspricht der unmittelbaren Haushaltsbelastung des Staates aus dieser Maßnahme. In der Basissituation sind folglich alle Fördermaßnahmen für den Staat gleich teuer. Es wurde angenommen, daß der Investor in der Basissituation einen Grenzsteuersatz in Höhe von 40 Prozent hat, eine Investition in Höhe von DM 100.000,- tätigt und das Investitionsobjekt über fünf Jahre nutzt.

In der Untersuchung wurde gezeigt, daß einige Maßnahmen - trotz unterschiedlicher Bezeichnungen - gleich aufgebaut sind und infolgedessen auch ähnliche Vergünstigungseffekte hervorrufen. Die Ergebnisse, die sich im Rahmen des Vergünstigungsvergleichs - gestützt auf die Modellrechnungen - ergaben, werden noch einmal kurz zusammengefaßt:

1. Die diversen Fördermaßnahmen führen - abhängig von der Steuerbelastung des Investors - zu unterschiedlich hohen Nettoeinkommensvorteilen:

- Wenn man über den förderungsrelevanten Zeitraum einen konstanten Grenzsteuersatz des Investors annimmt, werden Unternehmen mit niedrigen Grenzsteuersätzen durch **steuerbare Zuwendungen** (Investitions- und Zinszuschüsse) und **Steuerschuldabzüge, mit denen eine Nachversteuerungsmöglichkeit**

verbunden ist, am höchsten begünstigt. In der Verlustsituation hat der Investor - ohne Verlustausgleichsmaßnahmen - aus den Steuerschuldabzügen keine Nettoeinkommensvorteile. Dagegen kommt es bei den steuerbaren Zuwendungen entscheidend darauf an, ob ein intertemporaler Verlustausgleich vorgenommen wird oder nicht. Durch einen Verlustvor- oder -rücktrag kommt es zu einer Versteuerung der Zuwendung; die Vorteile verringern sich.

- Keine Rolle spielt die Höhe des Grenzsteuersatzes bei einer Förderung durch eine **steuerfreie Zuwendung** (Investitionszulage) und einen **Steuerschuldabzug, der zu keinen Steuernachholungen führt**, wobei beim Steuerschuldabzug eine ausreichend hohe Steuerschuld Voraussetzung ist.

- **Kürzungen der Steuerbemessungsgrundlage** (z.B. Abschreibungsvergünstigungen, Investitionsfreibeträge und -rücklagen) wirken sich aufgrund der Progressionsabhängigkeit der Fördervorteile zugunsten von Unternehmen mit hohen Grenzsteuersätzen aus. Dabei sind die Maßnahmen, denen keine Steuernachholungen folgen (Investitionsfreibeträge und Abschreibungen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus), besonders progressionsabhängig. Unternehmen mit Verlusten werden durch Maßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlage tangieren, grundsätzlich nicht begünstigt. Hier kann allenfalls ein intertemporaler Verlustausgleich zu Vorteilen aus der Förderung verhelfen, sofern aufrechenbare Erträge in der Vergangenheit oder Zukunft bestehen.

2. Alle Steuernachholregelungen, die mit einer Fördermaßnahme verbunden sind, bevorteilen grundsätzlich jene Investoren, die Investitionsobjekte mit langen Nutzungszeiträumen anschaffen. Sehr hohe Vergünstigungseffekte haben die Maßnahmen, die an der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen und hier vor allem die degressive Abschreibung. Dagegen sind die nutzungsdauerabhängigen Vergünstigungseffekte der Investitionsprämien, die zu Nachholungen führen, und die der erfolgsneutralen Investitionszuschüsse weniger ausgeprägt. Nachteilig wirkt sich für den Investor bei einer langen Nutzungsdauer aus, wenn die

Förderung - wie es bei der Abschreibung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus der Fall ist - an die Nutzungsdauer gekoppelt ist. Für alle anderen Maßnahmen ist die Nutzungsdauer unbedeutend.

3. Die Förderung kann sich über mehrere Jahre auf das verfügbare Einkommen des Investors auswirken. In diesem Zeitraum können Ertragsschwankungen die Höhe der Grenzbesteuerung verändern. Derartige Grenzsteuersatzänderungen können einen erheblichen Einfluß auf die Vorteile von Fördermaßnahmen haben:

- Sinken die Grenzsteuersätze in der Nachversteuerungsphase, haben **Fördermaßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlage kürzen und zu Nachversteuerungen führen**, - beispielsweise beschleunigte Abschreibungen, Übertragungen stiller Reserven - hohe Nettoeinkommensvorteile, die diejenigen bei konstanten Grenzsteuersätzen um ein Vielfaches übersteigen können. Bei im Zeitablauf ansteigenden Grenzsteuersätzen bewirken diese Fördermaßnahmen eine erhebliche Steuermehrbelastung. Steuerprogressionsbedingte Verluste können durch Verlustausgleichsregelungen nicht aufgefangen werden.
- Im Zeitablauf variierende Grenzsteuersätze haben - abgesehen von den Zinszuschüssen, deren Vergünstigungswirkungen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nennenswerten Schwankungen unterworfen sein können -, bei allen anderen Fördermaßnahmen nur einen geringen oder keinen Einfluß auf das verfügbare Einkommen.

4. Von Bedeutung für den Investor sind nicht nur die zeitraumbezogenen Vergünstigungseffekte, sondern auch die zeitpunktbezogenen Liquiditätseffekte. Bei der Vornahme einer Investition wird die Liquidität des Investors in der Investitionsperiode durch die Investitionsausgaben belastet. Der Finanzierungseffekt einer Fördermaßnahme darf deshalb nicht unterschätzt werden.

- **Die Instrumente, die an der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen und Nachversteuerungen hervorrufen** (z.B. beschleunigte Abschreibungen und

Übertragungen von stillen Reserven), haben bereits in niedrigen Progressionsstufen hohe Liquiditätseffekte. Jedoch sind die Liquiditätsvorteile progressionsabhängig. Verlustunternehmen werden nicht begünstigt. Bei letzteren kann ein Verlustrücktrag die Liquiditätsausstattung verbessern. **Die Förderinstrumente, die ebenfalls die Steuerbemessungsgrundlage verringern, aber zu keinen Nachholwirkungen führen** (Investitionsfreibeträge und Abschreibungen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus), bewirken einen erheblich geringeren Liquiditätsvorteil. Die Progressionsabhängigkeit der Förderung besteht auch hier.

- Sowohl **die Steuerschuldabzüge, die mit einer Nachversteuerungsmöglichkeit verbunden sind** als auch **die steuerbaren Finanzaufwendungen** (Investitions- und Zinszuschüsse) erhöhen die Liquidität bei Unternehmen mit niedrigen Grenzsteuersätzen stärker als bei solchen mit hohen. Die Vorteile bleiben deutlich hinter denen der Instrumente zurück, die die Steuerbemessungsgrundlage verringern und Nachholeffekte haben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Steuerschuldabzüge Verlustunternehmen ohne Verlustausgleichsmaßnahmen nicht begünstigen. Dagegen kann der Liquiditätsvorteil bei den steuerbaren Finanzaufwendungen durch die Vornahme eines Verlustrücktrages abnehmen.
- **Steuerfreie Finanzaufwendungen**, also Investitionszulagen, und **Abzüge von der Steuerschuld, mit denen keine Nachholungen verbunden sind**, haben für alle Investoren einen gleichen Liquiditätsvorteil. Verlustunternehmen werden jedoch bei Steuerschuldabzügen nicht gefördert.
- Wenig wird die Liquidität in der Investitionsperiode entlastet, wenn sich die Förderung - wie es bei **einer Abschreibung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus** oder bei **einem Zinszuschuß** der Fall ist - über einen längeren Zeitraum erstreckt. Der Vorteil dieser Maßnahmen besteht jedoch in einem laufenden Liquiditätsvorteil über einen längeren Zeitraum.